

weiligen Reichsbegriff zum Einteilungsschema zu wählen, d. h. die Unterordnung Preußens unter das universale römisch-christliche Kaisertum, das Römische Reich im engeren Sinne oder das deutsche Reich⁶⁾.

Erich Caspar⁷⁾ deutete die Goldene Bulle von Rimini als Ausdruck der Autonomiebestrebungen des Ordens, als „Aktionsprogramm“ Hermanns von Salza. Der Hochmeister habe sich die Handlungsfreiheit wahren und keine Bindungen eingehen wollen; unter seinem Einfluß sei daher die kaiserliche Privilegierung nur in einer provisorischen Form erfolgt, an deren Stelle keine endgültige Fixierung getreten sei, da eine solche dem Orden wenig vorteilhaft erschien und das Reich zu geringes Interesse daran nahm, um sie zu erzwingen. Es ergibt sich jedoch schon aus seiner eigenen Darstellung, daß der Orden durch seine schlechten Erfahrungen in Ungarn (1221—1225)⁸⁾ an einem wirksamen Schutz

neuen Verleihung Preußens an den DO., weil sie bereits für alle Zeiten erfolgt war. Wenn die unmittelbar Beteiligten diese Regelung für ausreichend hielten, kann man wohl schlecht verlangen, daß in der Urkunde das stehen müsse, was zu einer modernen Hypothese passen würde. — Zur Widerlegung der Zweifel Hellmanns (S. 122), ob Hermann von Salza überhaupt eine Staatsgründung angestrebt habe, genügt wohl die Überlegung, wozu denn in der Goldenen Bulle alle Herrschaftsrechte aufgezählt wurden, wenn man sie nicht gebrauchen wollte. Über den Begriff Staat ist bereits Anm. 4 das Nötige gesagt.

⁶⁾ Die von manchen Autoren (für die ältere Zeit vgl. Stengel, HM. und Reich — zit. Anm. 12 — S. 179 f., neuerdings wieder Hellmann, Grundlagen S. 118) vertretene These von der Unabhängigkeit Preußens vom Reich — gleichgültig, um welches es sich handelt — muß als unzutreffend abgelehnt werden. Ein offenkundiger Beweis dagegen ist nämlich die kaiserliche Privilegierung des preußischen Unternehmens: die kurz vorher entstandenen Kreuzfahrerstaaten im Heiligen Lande waren vom Reich unabhängig und hatten sich auch um keine kaiserlichen Bestätigungen bemüht. Und die Privilegien Friedrichs II. für den DO. in Palästina waren in seiner Eigenschaft als König von Jerusalem ausgestellt, nachdem er durch Heirat mit Isabella von Brienne diesen Titel erworben hatte; *Tabulae ordinis Theutonicici*. Hg. von Ernst Strehlke (1869) Nr. 58 ff. — Zur Klärung der Terminologie sei noch erwähnt, daß das ideale Universalreich von manchen Autoren als Römisches Reich im weiteren Sinne, von anderen als christliches Universalreich bezeichnet wird; die hier von Theodor Mayer, *Das Kaisertum und der Osten im MA.*, in: *Deutsche Ostforschung* 1 (1942) 291—309, hier S. 305, vorgenommene Scheidung scheint mir nicht unbedingt notwendig.

⁷⁾ E. Caspar, *Hermann von Salza und die Gründung des Deutschordensstaats in Preußen* (1924) bes. S. 16 ff. (zit.: Salza). Caspar wird als Vertreter der universalistischen Theorie behandelt, weil seine These vom „autonomen Ordensstaat“ (nicht: souveränen!) immerhin die grundsätzliche Unterordnung unter Papst und Kaiser beinhalten dürfte, wofür deren Privilegierung des DO.s zeugt.

⁸⁾ Vgl. Caspar, Salza S. 5—12. Für unseren Zusammenhang ist es nicht notwendig, noch auf weitere Literatur einzugehen.